

Politische Gemeinde Buochs**Abstimmungsanordnung
für die Gemeinderats-Ersatzwahl vom 10. Juni 2018**

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Buochs, gestützt auf Art. 83 der Kantonsverfassung (NG 111), Art. 75 des Gemeindegesetzes (NG 171.1), in Ausführung der §§ 13 und 14 der Vollzugsverordnung über die Urnenabstimmungen in kommunalen Angelegenheiten (NG 133.12) in Verbindung mit dem Gesetz über die politischen Rechte im Kanton (NG 132.2) sowie von Art. 4 und 9 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Buochs vom 3. März 2013

beschliesst:

I.

Der Urnenabstimmung wird unterstellt:

die Ersatzwahl von einem Mitglied in den Gemeinderat auf eine Amtsdauer von zwei Jahren für den Rest der Amtsperiode 2016 – 2020.

II.

Die Urnenabstimmung findet statt unter dem Vorbehalt der Genehmigung des vorzeitigen Rücktritts von Heinz Rutishauser durch die Gemeindeversammlung vom 22. Mai 2018.

III.

Die Urnenabstimmung wird getrennt von der Gemeindeversammlung durchgeführt.

Das Verfahren richtet sich nach der Vollzugsverordnung über Urnenabstimmungen in kommunalen Angelegenheiten (Urnenabstimmungsverordnung, UAV, NG 133.12) vom 1. Dezember 2009 in Verbindung mit dem Gesetz über die politischen Rechte im Kanton (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG, NG 132.2) vom 26. März 1997.

IV.

Abstimmungstag für den ersten Wahlgang ist **Sonntag, 10. Juni 2018**.

Das Abstimmungslokal ist von **09.30 bis 11.00 Uhr** geöffnet.

Abstimmungslokal: Gemeindehaus, Beckenriederstrasse 9

Abstimmungstag für einen allfälligen zweiten Wahlgang ist Sonntag, 8. Juli 2018. Die Öffnungszeit des Abstimmungslokals entspricht jener des ersten Wahlgangs.

V.

Wer brieflich abstimmt, hat das Zustell- und Antwortcouvert für Wahlen und Abstimmungen zu benutzen. Der Stimmrechtsausweis ist persönlich zu unterzeichnen und beizulegen. Für die Stimmabgabe ist die Anleitung, wie sie auf dem Stimmrechtsausweis aufgeführt ist, zu befolgen.

Das Zustell- und Antwortkuvert kann frankiert einer Poststelle übergeben, bei der Gemeindeverwaltung abgegeben, in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung eingeworfen oder durch eine Vertretung dem Abstimmungsbüro übergeben werden. Die briefliche Stimmabgabe ist bis zum Schluss des Urnengangs möglich; nach Urnenschluss eingehende Stimmzettel werden nicht mehr berücksichtigt.

VI.

Wahlvorschläge sind schriftlich bis spätestens **Montag, 23. April 2018, 12.00 Uhr**, an das kommunale Abstimmungsbüro, c/o Gemeindeschreiber, Beckenriederstrasse 9, 6374 Buochs, einzureichen. Nach diesem Zeitpunkt eingereichte Wahlvorschläge fallen ausser Betracht.

Wahlvorschläge können von jeder Person eingereicht werden, die das Aktivbürgerrecht besitzt. Ein Wahlvorschlag ist von mindestens fünf Aktivbürgerinnen oder Aktivbürgern unter Angabe ihres eigenen Namens, Vornamens, Geburtsjahres und ihrer Wohnadresse zu unterzeichnen. Jede Aktivbürgerin und jeder Aktivbürger darf pro Wahl nur einen Wahlvorschlag mitunterzeichnen; die Unterschrift kann nicht zurückgezogen werden. Die Unterschrift auf weiteren Wahlvorschlägen ist ungültig.

Die Wahlvorschläge dürfen höchstens so viele Namen wahlfähiger Personen enthalten, wie Sitze zu besetzen sind, ansonsten sind die überzähligen Wahlvorschläge ungültig. Die Kandidaten sind mit Name, Vorname, Beruf, Geburtsjahr sowie Wohnadresse zu bezeichnen.

Die Wahlvorschläge liegen ab Dienstag, 24. April 2018 bis Sonntag, 10. Juni 2018 auf der Gemeindeverwaltung, Beckenriederstrasse 9, öffentlich auf. Wahlvorschläge können nach ihrer Veröffentlichung nicht mehr zurückgezogen werden.

VII.

Überschreitet die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Personen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, erfolgt die Erklärung der Wahl ohne Wahlgang durch den administrativen Rat (stille Wahl). Bei zwei oder mehr Wahlvorschlägen werden die Kandidatenlisten und das Stimmmaterial den Stimmberechtigten bis spätestens sieben Tage vor dem Abstimmungstag zugestellt.

VIII.

Die Gestaltung der Wahlprospekte als Beilage zum amtlichen Stimmmaterial richtet sich nach der Weisung über Form und Umfang von Wahlprospekten für die Urnenabstimmungen in den Gemeinden vom 17. Dezember 2009. Die Wahlprospekte sind verpackungsfertig bis spätestens am Montag, 30. April 2018, 12.00 Uhr, an die Heilpädagogische Werkstätte Weidli in Stans abzuliefern. Ein Exemplar ist dem kommunalen Abstimmungsbüro zuzustellen.

IX.

Die Wahlergebnisse werden durch das kommunale Abstimmungsbüro durch Anschlag beim Gemeindehaus und durch Publikation im Nidwaldner Amtsblatt veröffentlicht. Zudem können die Wahlergebnisse über www.buochs.ch eingesehen werden. Vorbehalten bleiben die speziellen Verfahren bei allfälligen stillen Wahlen oder einem zweiten Wahlgang.

Buochs, 5. März 2018

Gemeinderat

Helene Spiess
Gemeindepräsidentin

Werner Biner
Gemeindeschreiber